

STATUTEN

der

**ARTIRES AG
(ARTIRES SA)
(ARTIRES Ltd)**

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Artikel 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

ARTIRES AG
(ARTIRES SA)
(ARTIRES Ltd)

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel (Schweiz). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten, die Veräusserung und Finanzierung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen, insbesondere im Bereich Immobilien und verwandter Gebiete.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten, Immobilien erwerben und verkaufen sowie alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche direkt oder indirekt den Zweck der Gesellschaft fördern oder mit ihm in Zusammenhang stehen.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN, AKTIENBUCH, ÜBERTRAGBARKEIT DER AKTIEN

Artikel 3 Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 18'000'000.00 und ist eingeteilt in 180'000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 100.00. Jede Aktie ist voll liberiert.

Artikel 4 Form der Aktien

Die Aktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 3 und 5 als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.

Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nichtverurkundete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an den Verwaltungsrat.

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben oder Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr bzw. einer Verwahrungsstelle eingeliefert werden, annullieren.

Artikel 5 Aktienbuch/Eintragungsbeschränkung

Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn die Anerkennung die Gesellschaft hindern könnte, durch Bundesgesetz geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Aktionärskreises zu erbringen. Insbesondere gilt das im Hinblick auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und der zugehörigen Verordnung.

Der Verwaltungsrat kann im Weiteren die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Beim rechtsgeschäftlichen Erwerb, insbesondere beim Kauf, Tausch, Schenkung, von Namenaktien können Mitgliedschafts- und Vermögensrechte nur zusammen übergehen (Verbot der Spaltung der Vermögens- und Stimmrechte).

Artikel 6 Umwandlung der Aktienart

Die Generalversammlung kann jederzeit die Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt beschliessen.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

A. Die Generalversammlung

Artikel 7 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung der Jahresrechnung (sowie gegebenenfalls des Lageberichts und der Konzernrechnung) sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
5. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Artikel 8 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Massgabe der Statuten und bei Bedarf statt.

Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Die Einberufung muss spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstage an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre versandt werden.

Artikel 9 Teilnahme- und Antragsrecht der Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, welche nicht Aktionäre der Gesellschaft sind, sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Artikel 10 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftsbereich der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 11 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder, wenn auch dieser verhindert ist, ein von der Versammlung unter Vorsitz des Vertreters der grössten Stimmenzahl gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmenzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 12 Stimmrecht; Stellvertretung; unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind nur die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre berechtigt.

Stimmberechtigt ist, wer am Tage des Versandes der Einberufung als Stimmberechtigter im Aktienbuch eingetragen war.

Stellvertretung eines Namenaktionärs durch einen anderen Namenaktionär mit schriftlicher Spezialvollmacht für eine einzelne Generalversammlung ist zulässig. Gesetzliche Vertreter bedürfen keiner Vollmacht.

Jeder Aktionär kann sich auch durch den vom Verwaltungsrat bestimmten unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter übt die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss aus. Hat der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Artikel 13 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, mit dem Mehr der abgegebenen Aktienstimmen. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 14 Wählbarkeit, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung und endet immer an der darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung, auch wenn bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ein Jahr verstrichen ist.

Artikel 15 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Artikel 16 Einberufung

Der Präsident des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Artikel 17 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, und für die Genehmigung eines Kapitalerhöhungs-, Nachliberierungs-, Fusions- oder Spaltungsberichtes genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitgliedes des Verwaltungsrates. Weitere Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassungen kann der Verwaltungsrat im Organisationsreglement regeln.

Der Anwesenheit gleichgestellt ist die Verbindung mit Video oder Telefon.

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, für die nicht nach Gesetz oder Statuten die Generalversammlung zuständig ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichtscheid.

Artikel 18 Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch durch Zirkularbeschluss mittels Telefax, Briefpost, E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 19 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 20 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben

Der Verwaltungsrat ist oberstes geschäftsführendes Organ der Gesellschaft und hat die im Gesetz umschriebenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben.

Artikel 21 Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren, Geschäftsführer) übertragen.

Das Organisationsreglement ordnet insbesondere die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Artikel 22 Vertretung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Der Verwaltungsrat kann Prokuristen und andere Bevollmächtigte ernennen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Zeichnung, auch diejenige seiner Mitglieder.

C. Die Revisionsstelle

Artikel 23 Wahl

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Die Amtsdauer beträgt ein Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.

Auf die Wahl einer Revisionsstelle kann mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist und die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Artikel 24 Revisionspflicht, Anforderungen und Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionspflicht, die Anforderungen an die Revisionsstelle sowie deren Aufgaben richten sich nach Gesetz und Statuten.

IV. GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG

Artikel 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 26 Rechnungslegung

Der Verwaltungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen fest, welches Regelwerk für die Rechnungslegung massgebend ist.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 27 Auflösung und Liquidation

Für die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

VI. MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Artikel 28 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen.

Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Basel, 26. Juni 2018